



Urkunden-Sammlung zur Geschichte der auswärtigen Verhältnisse der Mark Brandenburg und ihrer Regenten

...

namentlich in Beziehung auf Anhalt, Bayern, Böhmen, ... und andere
Länder ; [Urkunden-Sammlung für die Geschichte der auswärtigen
Verhältnisse]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1858

2611. Revers der Pommerschen Landstände wegen des Umstandes, daß
dies Mal das Lehnsempfängniß ihrer Herzöge der Erbhuldigung vorgehen
solle, vom 28. September 1566.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-56621](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-56621)

Pfändung gewahr nehmen soll, jedoch sollen einen jeden Parthe alle Wiesen, welche sie bis auf diese und vorige der Chur- und Fürstl. Rätthe Zusammenkunft und Abmahlung im Besitz und Gebrauch gehabt, wohin auch dieselben gelegen, hinführo unverrückt und ungeschmälert bleiben, noch darinnen nach Befehle des vorigen Vortrags verunruhert werden. Wolte auch ein oder das andere Part sothane ihre Wiesen zu gehegten und beschlossenen Zeiten verrücken oder beklicken, soll ihme dasselbe frey und offen stehen. Nachdem auch im Augenschein und Besichtigung entfinden worden, das wieder offtbenannten Recess die von Zöbbenitz in der von Clueden Hegeholtz gehauen, und das Holtz auch dem beschlenen Fürstlichen Verboth zu entgegen hinweggeführt und das Hege-Gras in ihren Wiesen abgeschüttet, Demnach sollen sie sich solches hinfuro bey ernster Straffe enthalten und sich an dieser jetzigen vorigen Abmahlung und scheinlichen Grantz begnügen lassen. Auch die Graben, so sie auf den Eckern neben dem alten Wege von Clueden nach dem Hege-Holtz aufgeworffen, wiederum einreißen und künftighen zu vergraben nicht unterfangen. Als auch im negst, verschienen Pfingsten vorberührter beyder Dörffer Einwohner zum Handgemenge gerathen und etzliche an beyden Theilen erschlagen worden, haben die Chur- und Fürstl. Rätthe sie deshalben auftragende bevelich in der Güte vergleichen wollen, auf allerhand billige Vorschläge und söhnliche Austräge derselben dieser Zeit nicht mächtig werden können. Derowegen es die Rätthe und Verordneten diessmal auch dabey beruhen und einstellen und an gebührende Oerther zu weitem Austrag von allen Theilen erwiesen müssen, jedoch ist ihnen sämtlichen ingemeyn, auch einen jeden insonderheit, an statt Chur- und Fürstl. Durchlauchtigkeit gegen einander, auch die ihren friedlich diesen und vorigen Recess gemäfs zu verhalten, bey ernster Straffe auferleget worden. Des zu Uhrkund ist dieser Recess mit oben benandter Chur-Fürstlichen Brandenburgischen und Fürstlichen Braunschweigischen verordneten Rätthen angebohrnen Pette-schafften besiegelt und davon eins den Partheyen zugestellet. Geschehn zu Clueden, am Donnerstage nach Nativitatis Marie, im tausend fünffhundert sechs und sechzigsten Jahre.

Walther Singul. Magd. VIII, 200.

2611. Revers der Pommerischen Landstände wegen des Umstandes, daß dies Mal das Lehns-empfangniß ihrer Herzöge der Erbhuldigung vorgehen solle, vom 28. September 1566.

Wyr Herrnn, Prelaten, Mhann vnd Stette, alle vndertanen vnd Einwohner der Hertzogk- vnd Fürstenthumb Stettin, Pommern, der Cassuben vnd Wenden, Rügen und Graueschafft zuu Gutzkow, Bekennen hiemit vor vns, vnnfere Erben vnd Nachkommen. Nachdem bei der Römischen Keyf. Mat., vnserm gnedigen Landesfür-

sten vnd Herrn, vber allen muglichen angewandten Fleifs, noch auch des Churfürsten zu Brandenburgk, vnfers gnedigsten Herrn, fleifsige Intercession vnd befürderung, kein lenger Indult zur Lehens empfangung zuerhalten gewesen, Derwegen hochgedachter vnser gnediger Herr Hertzogk Johans friedrich, Herr Bugslaff vnd Herr Casimir, gebroder, Hertzoge zu Stettin, Pommern etc., Vnser gnedige Herr, vor sich vnd mith In nhamen Irer Fürstlichen gnaden abwesenden geliebten Herr Bruder, Herrn Ernst Ludwigen vnd Herrn Barnim, auch Herrn Casimirn, Hertzoge zu Stettin, Pommern, vnnser auch gnedige Landesfürsten vnd Herrn, geursacht, hochgedachten Churfürsten zu Brandenburgk etc. freuntlichen zu ersuchen, das den Erbuortregen kunfftig vnshedlich sein Churf. Gnade nachgeben wolte, das zu diesem mhole hochgedachter vnser gnedigen Herren Lehens-Empfengnus der Erbhuldigung vorgehen möchte: Darin dan Ire Churf. Gnade, wiewohl nach vielen weigern, zueletzt entlichen gewilliget, doch mith dem bescheide, das vnser gnedige Landesfürsten vnd Herrn, die jungen Hertzoge zu Stettin, Pommern etc. Ihre Churf. Gnaden dermassen reuerferten, das es Ihr Churf. Gnaden noch derselben nachkommenden Churfürsten zu Brandenburgk wieder die Erbverträge zu keiner einfurung solte gereichen, das auch solches vnd was der Reuerfs weiter vermagk, mith hochgemelten v. g. h. vnd beider vnser der Landschaft sempstigen wissen vnd willen die wolgebornen, würdigenn, Edlen, Erbaren vnd Erfamen Heinrich Norman, Stathalter vnd Sanckmeister, Herr Ludwig, Graue von Eberstein vnd Herr zu Newgarten, Probst zu Cammin, Woldemar, Junck-Herr zue Putbusch, Ulrich von Schwerin, vnser gn. jungen Herrn Groshouemeister, zum Spantkow, Balthasar vom Wolde, Doctor vnd Hauptmann zu Ukermünde, zur Muggenborch, Ern Martin von Wedel, Compter zum Wildenburch, Jacob van Citzewitz, Ihnn vorwercke vor Laffan, Valtin von Eichstett, vnser gn. jungen Herrn Cantzler, zu Damitzow, Jürgen Plate, Landfoigt auf Rugen, zu Ventz, Caspar Krakewitz, Hauptmann zu Bardt, zu Diuitz, Hartwich Moltzan zur Osten, und Hans Bere, zu Hugelstorff Erbgefessen, Auch Burgermeister vnd Ratt der Stette Stralfundt, Gripswoldt, Anklam vnd Pasewalck vor sich vnd mith Im namen vnser der gantzen Landschaft besigelen solten, Sie sich aber dessen geeuessert, Als haben wir sie alhie auf gemeinem Landtage erbeten, freuntlich vermocht vnd bewogen, solichen Reuerfs nebenst hochgedachten vnnsern gn. jungen Herrn, den Hertzogen zu Stettin, Pommern etc., vor sich vnd mith In namen vnser der gantzen Landschaft, aus vnnserm beuelich, mit Iren Pitschaften zuorsiegeln. Wir wollen Inen auch solches zu Ider zeit geständig, bekentlich vnd ein gewere sein, vnd sie Irer versiegelung, schaden vnd Irer Eheren halben notlofs halten, dawider nicht handelen noch tugen, Sondern da sie derhalben, es geschehe, in was wege es sich begeben oder zutragen mochte, angefochten, sie vortretten und Inen dessen ein stete gewhere sein vnd bleiben, Wie wir vns dann dartzue vor vns vnd vnser Erben hiemit vnd In krafft dieses vnfers Briefes vppflichten, vnd denselben mith anhangenden Ingesiegeln vnd Pitschaften In vnser aller

nhamen bekrefftiget, Alfs nehmlich von wegen der Prelaten Ernft Borcke, Vice-
dominus, Anthonius von Citzewitz, Thumb Scholaster, Niclas Putkamer,
Landfoigt zu Schlawe, Hauptmann zum Belgardt vnd newen Stettin, Egidius
Flemmingk, Landmarschalch, Kerften Manduuel zue Arnhusen, Berndt von
Dewitz zur Dabex, Mefsig Borcke zue Labels, Haffe von Wedel zu Krempt-
zow, Ewaldt von Often auß Woldenborch, Wulf Steinwehr zu Silchow,
Joachim von Jasmundt, Hauptman zum Campe, Andres van der Often zum
Pluggentin, Pribslaff Kleift zum Damen, Jochim Ramel zur Nemitz, Mi-
chel Glafenap zue Gammentz, Blasius Chorcke zue Vitzke, Lucas Jatz-
kow zu Schwartow van der Ritterschafft, Auch von wegen der Stette Burgermeister
vnd Radt Stettin, Stargard, Demin, Bardt vnd Wolgast. Geschehen vnd ge-
geben zu Newen Treptow an der Rega, ahm Abendt Michaelis Archangeli, 1566.

Christian Schöttgen altes und neues Pommernland, Seite 678—682.

